

## **Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Fachhochschule Kiel Vom 6. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 7 Satz 6, 6 Abs. 2 und 9 Satz 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. April 2013 mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hochschulauswahlverfahrenssatzung vom 14. Juni 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 66), geändert durch Satzung vom 14. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl. -H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Kiel gemäß §§ 4 Abs. 7, 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und 9 HZG.“

2. Folgende Paragraphen 5 und 6 werden angefügt:

#### **„§ 5**

#### **Bemessung der Quote für das Probestudium**

Die Quote für das Probestudium (§ 9 Satz 1 Nr. 1 HZG) bemisst sich nach dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang. Sie beträgt höchstens 3 % der Zulassungszahl. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. Dabei müssen in den Studiengängen mit einer Zulassungszahl von 100 und mehr Studienplätzen mindestens 3 Plätze und in den Studiengängen mit einer Zulassungszahl von weniger als 100 Studienplätzen mindestens 1 Platz pro Studiengang zur Verfügung gestellt werden, wenn eine entsprechende Anzahl an gültigen Bewerbungen vorliegt.

#### **§ 6**

#### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Probestudium**

Ist in der Quote nach § 9 Satz 1 Nr. 1 HZG eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, werden die verfügbaren Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden (§ 33 HZVO), in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung eine soziale Härte bedeuten würde,
2. an ausländische Bewerberinnen und Bewerber,
3. im Übrigen nach Wartezeit.

Bei Ranggleichheit gilt § 34 Abs. 2 HZVO entsprechend.“

3. Der bisherige Paragraph 5 wird Paragraph 7.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Kiel, den 6. Mai 2013  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Der Präsident -